

Nutzungsbedingungen für  
Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil  
(NBS-BT)  
der  
**Reutlinger Parkierung und Wirtschaft GmbH**

- nachstehend EIU (Eisenbahninfrastrukturunternehmen) genannt -

Stand: 10. September 2013

Gültig ab 01.11.2013

**Betriebsleitung: Erms-Neckar-Bahn AG (ENAG)**

Anlagen:

Anlage 1: Zug-/Wagenmeldung durch EVU

Anlage 2: Bedienungsanweisung (einschl. Infrastrukturbeschreibung)

## Inhaltsverzeichnis

0	Verzeichnis der Abkürzungen.....	4
1.	Allgemeine Informationen.....	5
1.1	Einleitung .....	5
1.2	Veröffentlichung, Änderungen und Stellung .....	5
1.3	Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtung.....	5
1.4	Ansprechpartner.....	5
2.	Serviceeinrichtungen .....	6
2.1	Begriff der Serviceeinrichtungen .....	6
2.2	Qualität und Ausstattung der Serviceeinrichtungen.....	6
2.3	Industriegleis Reutlingen .....	6
3.	Grundsätze und Kriterien für den Zugang zur Serviceeinrichtung.....	7
3.1	Zugang zu der Serviceeinrichtung .....	7
3.2.1	Anmeldung zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur .....	8
3.2.1.2	Leistungsumfang und Preisfindung .....	8
3.2.2	Nutzung von Abstellgleisen.....	9
3.2.2.1	Anmeldung zur Nutzung von Abstellgleisen .....	9
3.2.2.2	Abstellung von Zügen und Fahrzeugen mit Gefahrgut .....	9
3.2.2.3	Preisfindung für Abstellungen.....	10
3.2.2.4	Stornoregelung für Abstellgleise.....	10
4.	Regeln für das Konfliktmanagement .....	12
5.	Betriebsverfahren bei Notfällen.....	14

**Reutlinger Parkierung und Wirtschaft GmbH, Besonderer Teil (NBS-BT)**

5.1	Weisungsbefugnis .....	14
5.2	Notfallmeldestelle .....	14
6.	Sonstiges .....	15
6.1	Drittgeschäfte .....	15
6.2	Subunternehmer .....	15
6.3	Zahlungsbedingungen .....	15
6.4	Geltende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien .....	15
6.5	Sicherheitsleistungen .....	16
Anlage 1: Zug- und Wagenmeldung durch EVU .....		17
Anlage 2: Bedienungsanweisung für die Serviceeinrichtung .....		19

## 0 Verzeichnis der Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
e. V.	eingetragener Verein
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
€	Euro
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
Nr.	Nummer
usw.	und so weiter
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V.
z. B.	zum Beispiel

## **1. Allgemeine Informationen**

### **1.1 Einleitung**

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) der Reutlinger Parkierung und Wirtschaft GmbH sind unterteilt in einen - Allgemeinen Teil (NBS-AT) - und in einen - Besonderen Teil (NBS-BT). Die NBS-AT entsprechen einer Empfehlung des VDV.

Die NBS-BT ergänzen die NBS-AT um unternehmensspezifische Eigenschaften und Regelungen.

Die NBS-AT und NBS-BT stellen in Verbindung mit einem Infrastrukturnutzungsvertrag die vertragliche Grundlage für eine Geschäftsverbindung zwischen dem EIU und Zugangsberechtigten dar.

### **1.2 Veröffentlichung, Änderungen und Stellung**

Die NBS, Änderungen der NBS, Preise der Serviceeinrichtungen und alle sonstigen Unterlagen werden im Internet unter <http://www.reutlingen.de/anschlussbahn> veröffentlicht.

Die jeweils aktuellen Anlagen- bzw. Servicepreise können dem Entgeltverzeichnis des EIU für die Nutzung der Serviceeinrichtung, die im Internet unter <http://www.reutlingen.de/anschlussbahn> abrufbar sind, entnommen werden. Es gilt die jeweils neueste Version des Entgeltverzeichnisses.

### **1.3 Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtung**

Der Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtung des EIU erfolgt auf der Grundlage eines Infrastrukturnutzungsvertrages, den der betreffende Zugangsberechtigte mit dem EIU abschließt.

### **1.4 Ansprechpartner**

Eine detaillierte Auflistung finden Sie unter <http://www.reutlingen.de/anschlussbahn>, in Anlage 2 Bedienungsanweisung sowie im Eisenbahninfrastrukturnutzungsvertrag, Anlage 1.

## **2. Serviceeinrichtungen**

### **2.1 Begriff der Serviceeinrichtungen**

Das EIU betreibt als Serviceeinrichtungen das Industriegleis mit Gleisanschlüssen der Stadt Reutlingen.

### **2.2 Qualität und Ausstattung der Serviceeinrichtungen**

Qualität und Ausstattung der Serviceeinrichtung bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allein das EIU. Das EIU ist berechtigt die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert das EIU die Zugangsberechtigten unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

Detaillierte Informationen über die Qualität und Ausstattungen sowie die technischen Daten der einzelnen Serviceeinrichtungen sind im Internet unter <http://www.reutlingen.de/anschlussbahn> veröffentlicht und können bei den zuständigen Ansprechpartnern eingeholt werden.

### **2.3 Industriegleis Reutlingen**

Die Serviceeinrichtung Industriegleis Reutlingen steht den EVU für die Bedienung der Gleisanschließer und zum Abstellen von Eisenbahnfahrzeugen zur Verfügung. Die jeweils geltende Infrastrukturbeschreibung ist als Gegenstand der NBS im Internet unter <http://www.reutlingen.de/anschlussbahn> veröffentlicht. Die vom EIU in Ziffer 3.2.1 sowie Anlage 1 zeitlich vorgegebene Wagen- und Zugdatenmeldeform sind vom EVU zu beachten. Das EIU erhebt von den EVU ein Gleisbenutzungsentgelt je Wagen und mögliche Zuschläge entsprechend dem jeweils geltenden Entgeltverzeichnis des EIU.

### **3. Grundsätze und Kriterien für den Zugang zur Serviceeinrichtung**

#### **3.1 Zugang zu der Serviceeinrichtung**

Der Schienenzugang zu der Serviceeinrichtung unterliegt den Bestimmungen der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) des EIU.

Die Serviceeinrichtung des EIU kann nur nach Abschluss eines Grundsatzvertrages (Infrastrukturnutzungsvertrages) zwischen dem EIU und dem Zugangsberechtigten oder dem EVU genutzt werden. Dieser Infrastrukturnutzungsvertrag regelt die in diesen NBS dargestellten Rechte und Pflichten des Zugangsberechtigten / EVU und des EIU.

Daneben ist für die tatsächliche Nutzung ein Einzelnutzungsvertrag (Nutzungsvertrag) abzuschließen, welcher die kostenpflichtige Leistung auslöst.

##### **3.1.1 Zustandekommen des Infrastrukturnutzungsvertrages**

Der Antrag auf Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages soll in der Regel 8 Wochen vor der ersten Nutzung vom Zugangsberechtigten / EVU beantragt werden.

Bei fristgerecht eingegangenen Anträgen erhält der Zugangsberechtigte spätestens vier Wochen nach Eingang des Antrags, ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages, an das das EIU vier Wochen gebunden ist. Geht ihr innerhalb dieser Frist keine schriftliche Annahme des Angebots zu, ist sie berechtigt, den Antrag abzulehnen.

Bei Anträgen für Gelegenheitsverkehre erhält der Zugangsberechtigte spätestens fünf Tage nach Eingang, ein schriftliches Angebot zum Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages, an das das EIU fünf Tage gebunden ist. Für kurzfristige Verkehre erhält der Zugangsberechtigte das schriftliche Angebot kurzfristig. Ist innerhalb der verbleibenden Zeit vor dem Verkehrstag keine schriftliche oder fernmündliche Annahme mehr möglich, gilt im Zweifel die Annahme des Angebots in der Inanspruchnahme der Leistung; der Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages ist anschließend unverzüglich nachzuholen.

##### **3.1.2 Zustandekommen des Nutzungsvertrages**

Die Nutzung der Serviceeinrichtung setzt deren Anmeldung durch den Zugangsberechtigten nach Maßgabe des in Ziffer 3.2 beschriebenen Anmeldeverfahrens voraus.

Der Nutzungsvertrag kommt (ausgenommen Lade- und Zustellgleise) mit Eingang des vom Zugangsberechtigten / EVU gegengezeichneten Angebotsschreibens beim EIU zustande.

## **3.2 Infrastrukturnutzung**

### **3.2.1 Anmeldung zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur**

Die Anmeldung durch Zugangsberechtigte bzw. EVU muss mindestens folgende Daten (Wagenlisten und Gefahrgutunterlagen je Triebfahrzeug und Eisenbahnwagen) enthalten:

- EVU Bezeichnung, die der Rechnungsadresse eindeutig zuzuordnen ist
- Zugnummer
- alle UIC-Wagennummern (z. B. 3784 4993 024-7)
- ggf. mit UN-Nummern (z. B. 1203 = Benzin)
- Gesamtanzahl der Wagen
- Zuglänge
- Einfahrt [TT.MM.JJJJ, HH:MM]
- Abstellort (Gleis-Nr. oder Anlieger-/Gleisanschließername)
- Benennung einer oder mehrerer Personen oder Stellen, die in der Lage sind, für den Zugangsberechtigten rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben oder entgegenzunehmen und erforderliche Auskünfte zu geben.

Anmeldungen für den Gelegenheitsverkehr sollen rechtzeitig vor dem geplanten Verkehrstag beim EIU schriftlich vorliegen. Alle oben genannten Daten haben zu dem Anmeldezeitpunkt vorzuliegen.

Sind mehrere EVU bzw. Subunternehmer am Transport in die oder innerhalb der Serviceeinrichtung beteiligt, ist das EVU gegenüber dem EIU zur Anmeldung verpflichtet, welches die Fahrzeuge erstmals in die Serviceeinrichtung hinein befördert. Diese Verpflichtung kann gegenüber dem EIU auch durch das andere EVU bzw. durch den Zugangsberechtigten erfüllt werden.

#### **3.2.1.1 Leistungsumfang und Preisfindung**

##### **Güterverkehr:**

Für jeden Eisenbahnwagen, der den Bereich der Serviceeinrichtung befährt oder abgestellt wird, hat das jeweilige EVU bzw. der Zugangsberechtigte ein Gleisbenutzungsentgelt an das EIU zu entrichten.

Das Gleisbenutzungsentgelt ist auch für Loks/Fahrzeuge zu entrichten, wenn diese alleinfahrend bzw. ohne Eisenbahnwagen die Serviceeinrichtung befahren oder nicht mit eigener Kraft befahren. Für alleinfahrende Lokomotiven wird dann kein besonderes Entgelt erhoben, wenn diese unmittelbar zuvor oder danach entgeltpflichtige Eisenbahnwagen in der Serviceeinrichtung befördern.

Mit dem Gleisbenutzungsentgelt, ggf. zuzüglich der im Entgeltverzeichnis vorgesehenen Zuschläge und Entgelte für zusätzliche Serviceleistungen, ist die Nutzung des Industriegleises Reutlingen abgegolten.



**Personenverkehr:**

Sofern öffentlicher Personenverkehr auf dem Anschlussgleis angeboten wird, ist hierfür je Betriebstag ein pauschales Entgelt zu entrichten. Die Zahl der hierbei eingesetzten Fahrzeuge ist hierbei unbeachtlich.

Mit dem Gleisbenutzungsentgelt, ggf. zuzüglich der im Entgeltverzeichnis vorgesehenen Zuschläge und Entgelte für zusätzliche Serviceleistungen, ist die Nutzung des Industriegleises Reutlingen abgegolten.

**Erhebung von Zuschlägen:**

a) für Wagen, die sich länger als 30 Stunden (Samstage, Sonntage und Wochenfeiertage sind zeitlich ausgenommen) ununterbrochen im Bereich der Serviceeinrichtung aufhalten, erhebt das EIU das Gleisbenutzungsentgelt für jeden angefangenen Zeitraum von 24 Stunden erneut;

b) als Wagen im Sinne dieses Entgeltverzeichnisses werden betrieblich nicht trennbare Einheiten mit einer Länge über Puffer von höchstens 35,0 Metern und höchstens 6 Achsen verstanden. Einheiten mit einer größeren Länge oder mehr Achsen werden als mehrere Einheiten berechnet. Es wird für die Berechnung die Länge der Einheit durch 35 dividiert und auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet sowie die Zahl der Achsen durch 6 dividiert und auf die nächsthöhere ganze Zahl aufgerundet. Für die Berechnung maßgeblich ist der höhere der beiden Werte.

**3.2.2 Nutzung von Abstellgleisen**

Ein Teil der Eisenbahninfrastruktur des EIU ist auch zum vorübergehenden Abstellen von Eisenbahnfahrzeugen geeignet.

Informationen zur Verfügbarkeit von Abstellgleisen werden unter <http://www.reutlingen.de/anschlussbahn> veröffentlicht.

Abstellgleise werden mit einer Laufzeit von maximal einem Jahr an EVU bzw. Zugangsberechtigte vermietet.

**3.2.2.1 Anmeldung zur Nutzung von Abstellgleisen**

Anmeldungen zur Abstellung von Eisenbahnfahrzeugen sollen grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich vorliegen.

**3.2.2.2 Abstellung von Zügen und Fahrzeugen mit Gefahrgut**

Die zeitweilige transportbedingte Abstellung von Zügen oder Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern ist nur nach vorheriger Genehmigung durch das EIU statthaft. Das EVU hat nach jeweils 24 Stunden für eine vorschriftgemäße Überwachung

Sorge zu tragen. Dies muss durch ausreichende Kontrollen entsprechend geschulter Mitarbeiter des EVU, oder vom EVU beauftragte geschulte Auftragnehmer erfolgen, welche die Wagen regelmäßig auf eventuell austretende Stoffe überprüfen, um so das Risiko einer Kontamination oder Gefährdung der Allgemeinheit möglichst gering zu halten. Die Vorschriften der entsprechenden Gesetze und Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter sind einzuhalten. Die Kontrollunterlagen sind dem EIU auf Verlangen vorzulegen.

Dieses gilt unter der Voraussetzung, dass die Beförderungsdokumente, aus denen Versand- und Empfangsort feststellbar sind, auf Verlangen vorgelegt werden, sowie - außer für Kontrollzwecke der zuständigen Behörde - unter der Voraussetzung, dass Versandstücke und Tanks während des zeitweiligen Aufenthalts nicht geöffnet werden.

Darüber hinaus weist das EVU dem EIU analog der Punkt 2.2 der NBS-AT dem EIU geltenden Vorschriften auch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung eventuell aus der Emission von Gefahrgütern entstehender Schäden nach.

### **3.2.2.3 Preisfindung für Abstellungen**

Ein Teil der Eisenbahninfrastruktur des EIU ist auch zum vorübergehenden Abstellen von Eisenbahnfahrzeugen geeignet. Die Preisfindung für Abstellungen richtet sich nach Ausstattung, Anschlussart und Länge der Gleise, außerdem nach der Dauer der Anmietung. Die aktuellen Preise sind dem Entgeltverzeichnis im Internet unter <http://www.reutlingen.de/anschlussbahn> zu entnehmen.

Zum Abstellen von Wagen können hierfür bestimmte Gleise, für einen bestimmten Zeitraum fest angemietet werden.

Abstellgleise werden grundsätzlich nur auf Basis voller Gleisnutzlänge vermietet.

Für Nutzungszeiten von unter einem Jahr ergeben sich die Nutzungsentgelte zeitanteilig aus den Jahrespreisen. Auf die sich so ergebenden Preise wird ein Zuschlag in Höhe von 20 Prozent des errechneten Betrags für monatliche Nutzung, von 35 Prozent für tägliche erhoben.

### **3.2.2.4 Stornoregelung für Abstellgleise**

Die Abbestellung muss schriftlich erfolgen. Maßgebend für die Berechnung der Stornogebühr ist der Zeitpunkt des Eingangs der Stornierung beim EIU gemäß nachfolgender Tabelle:

## Reutlinger Parkierung und Wirtschaft GmbH, Besonderer Teil (NBS-BT)

Zeitpunkt der Stornierung	Entgelt
> 6 Monate vor der Nutzung	Bearbeitungskosten des Antrags
zwischen 6 und 4 Monaten vor der Nutzung	80 % des Nutzungsentgelts
< 4 Monate vor der Nutzung	90 % des Nutzungsentgelts
Bei Wiedervermarktung der stornierten Abstellgleise	Anrechnung von 90 % der erzielten Erlöse gegenüber dem stornierenden EVU bzw. Zugangsberechtigten

#### 4. Regeln für das Konfliktmanagement

Kommt bei Anträgen über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen nach den in den NBS-AT ausgeführten Grundsätzen des Koordinierungsverfahrens keine Einigung zustande, gelten für die Zuweisung von Nutzungen folgende Prioritätskriterien:

4.1 Die Eisenbahninfrastruktur der Reutlinger Parkierung und Wirtschaft GmbH dienen vorrangig der Bedienung der Anlieger und Gleisanschließer der Serviceeinrichtung. Die Durchführung von öffentlichen Fahrten im Personenverkehr dient der Akzeptanz der Bevölkerung für die Vorhaltung der Bahnanlagen.

Bei Konflikten bei der Bedienung Durchgangsgleisen gilt folgende Reihenfolge zur Vorrangbehandlung:

1. Personenverkehr
2. EVU mit langfristigen Verträgen, die regelmäßige Verkehre im Güterverkehr aufweisen und zu festen Bedienungszeiten bedienen
3. Sonstiger Güterverkehr
4. Sollte eine Konfliktlösung nach Ziffer 1 bis 3 nicht möglich sein, nach Datum der Bestellung
5. Sollte eine Konfliktlösung nach Ziffer 1 bis 4 nicht möglich sein, wird das EIU die betroffenen Zugangsberechtigten bzw. EVU schriftlich auffordern in einem Zeitraum von 5 Werktagen nach Aufforderung dem EIU ein Entgelt anzubieten, das über dem Entgelt liegt, das normalerweise auf der Grundlage der NBS-BT bzw. Entgeltverzeichnis erhoben wird und dem Meistbietenden zu diesem Entgelt die Nutzung gewähren.

4.2 Bei Konflikten bei der Anmietung von Abstellgleisen gilt folgende Reihenfolge zur Vorrangbehandlung:

1. Es erhält der Nutzer den Vorzug, welcher das Gleis auf seiner gesamten Länge anmietet.
2. Sind mehrere Nutzer bereit, das Gleis auf seiner gesamten Länge anzumieten, erhalten EVU mit langfristigen Verträgen, die regelmäßige Verkehre im Güterverkehr aufweisen und zu festen Bedienungszeiten bedienen.
3. Personenverkehr
4. Sonstiger Güterverkehr
5. Sollte eine Konfliktlösung nach Ziffer 1 bis 4 nicht möglich sein, nach Datum der Bestellung.

6. Sollte eine Konfliktlösung nach Ziffer 1 bis 5 nicht möglich sein, wird das EIU die betroffenen Zugangsberechtigten bzw. EVU schriftlich auffordern in einem Zeitraum von 5 Werktagen nach Aufforderung dem EIU ein Entgelt anzubieten, das über dem Entgelt liegt, das normalerweise auf der Grundlage der NBS-BT bzw. Entgeltverzeichnis erhoben wird und dem Meistbietenden zu diesem Entgelt die Nutzung gewähren.

## **5. Betriebsverfahren bei Notfällen**

### **5.1 Weisungsbefugnis**

Bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten, die den Einsatz eines Notfallmanagers oder eines Bereitschaftshabenden erforderlich machen, ist deren Weisungen unbedingt Folge zu leisten. Bei Einsatz des Notfallmanagers oder des Bereitschaftshabenden dem EIU ist auf dessen Auskunft zwingend zu warten.

### **5.2 Notfallmeldestelle**

Der Notfallmanager ist als Ansprechpartner im Internet unter <http://www.reutlingen.de/anschlussbahn> aufgeführt.

## 6. Sonstiges

### 6.1 Drittgeschäfte

Der Handel mit bzw. die Weitergabe von Dienstleistungen (d.h. Dienstleistungen, angemietete Abstellgleise) dem EIU an Dritte ist nicht gestattet. Werden bestellte Dienstleistungen nicht in Anspruch genommen, so fallen die Rechte an das EIU zurück.

### 6.2 Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern durch das EVU ist nach Anmeldung gestattet. Die Anmeldung eines Subunternehmers ist bei der Bestellung einer Serviceleistung vorzunehmen. Sollte ein Subunternehmer nicht in seinem eigenen Namen mit dem EIU einen Infrastrukturnutzungsvertrag abgeschlossen haben, so betrachtet das EIU den Zug, gleichgültig wer ihn fährt, im Sinne des § 278 BGB als einen Zug des EVU. Das EVU bzw. seine Versicherung übernimmt für den jeweiligen Subunternehmer im Verhältnis zur HSG sowohl die materielle als auch die finanzielle Haftung und der Betriebsleiter des EVU die rechtliche, insbesondere die eisenbahn- und strafrechtliche, Verantwortung für die Aktionen des Subunternehmers.

### 6.3 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsweise für Nutzungsentgelte wird in dem jeweiligen Nutzungsvertrag festgelegt. Zahlungen sind auf ein von dem EIU zu bestimmendes Konto auf Kosten des Zugangsberechtigten zu überweisen und werden mit Zugang der Rechnung fällig.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

### 6.4 Geltende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien

Bei der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur dem EIU sind folgende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und anerkannte Regeln der Technik zu beachten:

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
LEisenbG	Landeseisenbahngesetz von Baden Württemberg
BOA	Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen
BÜV-NE	Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen
Obri-NE	Oberbaurichtlinien
DS 301	Signalbuch Deutsche Bahn AG
BUVO-NE	Betriebsunfallvorschrift für Nichtbundeseigene Eisenbahnen
BGV D 30	Unfallverhütungsvorschrift (vormals VBG 11)
BGV D33	Unfallverhütungsvorschrift BGV D 33 "Arbeiten im Gleisbereich"

Die vorgenannten Gesetze, Verordnungen usw. gelten in der jeweils aktuellen Fassung. Bezug der zugangsrelevanten Vorschriften im Internet unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de), [www.wedebruch.de](http://www.wedebruch.de) oder [www.vbg.de](http://www.vbg.de)

## **6.5 Sicherheitsleistungen**

Liegt in zwei aufeinander folgenden Abrechnungsperioden die vom EVU für die Sicherheitsleistung der für die Nutzung Eisenbahninfrastruktur des EIU zugrunde liegenden Anmeldung erheblich unter der tatsächlichen Nutzung, so kann für die folgenden Perioden die mittlere tatsächliche Nutzung der vorangegangenen drei Monate zu Grunde gelegt werden.



## **Anlage 1: Zug- und Wagenmeldung durch EVU**

Ausführliche ergänzende Wagenmeldung für ein- sowie ausgehende Transporte mit Bahnumschlag in der Serviceeinrichtung nach Ausfahrt aus der EIU-Infrastruktur:

Das EIU benötigt ergänzend zur Mindestdatenmeldung nach Ziffer 3.3.1.1 NBS-BT weitere Datenangaben für statistische Zwecke und für Abrechnungszwecke mit den Anliegern bzw. Gleisanschließer der Serviceeinrichtung. Bei Be-/Entladung von Eisenbahnwagen innerhalb der Serviceeinrichtung hat das EVU bei Einzelwagenverkehren mindestens einmal monatlich bis zum 5. Werktag des Folgemonats und bei Ganzzugverkehren mindestens einmal wöchentlich zusätzlich und ergänzend die gemäß nachstehendem Muster als ausführliche Form der Zug-/ Wagenmeldung an das EIU über die Fax-Nr. Fax: 07121/303 2208 zu übermitteln.

- Mustervordrucke: (siehe nächste Seite)

### Reutlinger Parkierung und Wirtschaft GmbH, Besonderer Teil (NBS-BT)

Meldung an Reutlinger Parkierung und Wirtschaft GmbH von								
a) Einzelwagentransporten								
Name EVU:						Bemerkungen:	GÜ-Verkehr	
Ankunftsdatum an der Ladestelle TT.MM.JJJJ HH:MM	Abgangsdatum* an der Ladestelle TT.MM.JJJJ J HH:MM	Verkehrsart (Empfang oder Versand)	UIC-Wagennummer	Ladungsgewicht in Tonnen (aufgerundet)	Güterart (z. B. -Getreide, Futtermittel - Kohle - Mineralöl - Baustoffe - Eisen, Stahl, Schrott - übrige/sonstige Güter)	Name Anlieger/ Gleisanschließer:	Falls es sich um grenzüberschreitenden Verkehr handelt, in dieser Spalte = Ja angeben.	

Meldung an Reutlinger Parkierung und Wirtschaft GmbH von								
b) Ganzzugtransporten								
Name EVU:						Bemerkungen:	GÜ-Verkehr	
Ankunftsdatum an der Ladestelle TT.MM.JJJJ HH:MM	Abgangsdatum* an der Ladestelle TT.MM.JJJJ J HH:MM	Verkehrsart (Empfang oder Versand)	Zugnummer	Wagenanzahl	Ladungsgewicht in Tonnen (aufgerundet)	Güterart	Name Anlieger/ Gleisanschließer:	Falls es sich um grenzüberschreitenden Verkehr handelt, in dieser Spalte = Ja angeben.

\*das Abgangsdatum muss nur bei Ausgangszügen, bei Wagen mit Abstellzeiten über 30 Stunden an einer Ladestelle angegeben bzw. erfasst werden.

## **Anlage 2: Bedienungsanweisung für die Serviceeinrichtung**

Die Bedienungsanweisung sowie Änderungen der Bedienungsanweisung sind als Gegenstand der NBS im Internet unter <http://www.reutlingen.de/anschlussbahn> veröffentlicht und im Dokument Bedienungsanweisung zur Verfügung gestellt.